

Geschäftsordnung der Jungschützenabteilung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Schwaney 1733 e.V.

Präambel

Die Geschäftsordnung löst keinen Paragraphen der Vereinssatzung ab.
Das Statut des BHDS und des BdSJ – Diözesanverbandes Paderborn, sowie die
Vereinssatzung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Schwaney 1733 e.V. ist übergeordnet.

§1 Geltungsbereich und Zweck

1. Die Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung erlässt die Geschäftsordnung verbindlich für alle gewählten Vorstandsmitglieder der Jungschützenabteilung und Jungschützen. Sie bezweckt die Regelung des Geschäftsablaufs in allen Aktivitäten eines Geschäftsjahres.
2. Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat sich mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung vor seiner Wahl durch die Jahreshauptversammlung vertraut zu machen.

§2 Finanzen

Rechts- und Vermögensträger ist der gesetzliche Vorstand der St. Sebastian Schützenbruderschaft Schwaney 1733 e.V.

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind in der Vereinssatzung nach zu lesen.
Die Kassenführung der Jungschützen obliegt dem Jungschützenmeister oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

Über Ausgaben entscheidet der Jungschützenvorstand auf Vorstandssitzungen durch einfache Mehrheitsabstimmung. Dem Jungschützenmeister obliegt ein Vetorecht.

Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Bataillons vor der Generalversammlung durchgeführt.

§3 Unterzeichnung

Regelung:

1. Im Schriftverkehr unterzeichnet in der Regel der Jungschützenmeister mit seinem Namen und dem Zusatz „Jungschützenmeister“
2. Im Vertretungsfall unterzeichnen entweder ein oder beide stellvertretende Jungschützenmeister mit dem Zusatz „i.V. stellv Jungschützenmeister“
3. Im manchen Angelegenheiten können nach Vorstandsbeschluss auch andere gewählte Vorstandsmitglieder Unterschrift leisten.

§4 Tagesordnungen und Niederschriften

Der Jungschützenmeister erstellt die Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen, sowie für die Jahreshauptversammlung. Vorstandsmitglieder können auf Anfrage eigene Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen.

Zu den grundsätzlichen Tagesordnungspunkten der Jahreshauptversammlungen sind

1. Begrüßung
2. Rückblick
3. Ausblick
4. Vorläufiger Kassenbericht
5. Wahlen
6. Verschiedenes

aufzulisten, wobei Änderungen durch den Jungschützenvorstand möglich sind.

In den Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen, sowie weiteren Treffen im Sinne der Jungschützenabteilung ist anhand der Tagesordnung eine kurze Ergebnisnotiz zu erstellen.

Von der Erstellung einer Niederschrift in Form eines Protokolls wird abgesehen. Auf Wunsch eines anwesenden Verhandlungsmitgliedes wird vom Jungschützenmeister ein Protokollführer bestimmt und das Protokoll als Ergebnisprotokoll mit Zuständigkeiten erstellt.

Alle Vorstandsmitglieder werden ausdrücklich verpflichtet über alle internen Vorgänge der Vorstandssitzungen Stillschweigen zu bewahren, es sei denn es wird die Veröffentlichung der Informationen beschlossen.

Sollte der Jungschützenabteilung oder einem seiner Mitglieder durch die Verletzung der Schweigepflicht Nachteile oder Schwierigkeiten entstehen, so wird das verantwortliche Mitglied zur Rechenschaft gezogen und für den entstandenen Schaden regresspflichtig gemacht.

§5 Jungschützenvorstand

§5.1 Zusammensetzung und Aufgaben:

Der Jungschützenvorstand tritt vor jeder größeren Veranstaltung zusammen um die Organisation und die Durchführung zu besprechen.

Der Jungschützenvorstand besteht aus 7 gewählten Personen.

Der Jungschützenmeister wird von der Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung vorgeschlagen und durch die Generalversammlung in den Bataillonsvorstand gewählt.

Alle weiteren Ämter werden durch die Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung und somit durch die Jungschützen gewählt.

Mitglieder des Jungschützenvorstandes müssen im Sinne der Satzung der Bruderschaft Jungschützen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bilden der Jungschützenmeister, sowie seine beiden Stellvertreter, die das laut Satzung begrenzte Höchstalter für Jungschützen überschreiten können, ohne ihre Amt zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin gehört der amtierende Jungschützenkönig zum Jungschützenvorstand.

Alle Mitglieder des Jungschützenvorstandes vertreten nach Außen die Jungschützenabteilung und deren Interessen.

Der Jungschützenmeister – leitet die Jungschützenabteilung im Sinne der Satzung der Bruderschaft und ist somit Vorstandsvorsitzender der Jungschützenabteilung. Er beruft Versammlungen ein und leitet diese. Er delegiert Aufgaben an seinen Vorstand und kümmert sich um die Angelegenheiten der Jungschützen.

Der Jungschützenmeister vertritt laut Satzung die Jungschützenabteilung im Bataillonsvorstand. Er berichtet über aktuelle Ereignisse und stellt Anträge der Jungschützenabteilung. Weiterhin ist er stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksjungschützenrates im Bezirk Paderborn-Land. Sollte der Jungschützenmeister verhindert sein, so vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. In Ausnahmefällen kann die Vertretung auch durch andere Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.

Er ist Ansprechpartner für die Belange der Jungschützenabteilung, sowie die Kontaktperson zwischen dem Bataillonsvorstand und dem Jungschützenkönig mit den Jungschützenprinzen.

Die 2 stellvertretenden Jungschützenmeister – vertreten in Abwesenheit den Jungschützenmeister. Sie unterstützen den Jungschützenmeister bei der Führung der Abteilung. Sie sind für die Aktivitäten des Geschäftsjahres verantwortlich. Ihnen obliegt die Planung und Durchführung in Absprache mit dem gesamten Jungschützenvorstand. Bei allen weiteren Veranstaltungen der Jungschützenabteilung unterstützen sie den Jungschützenmeister bei der Organisation und Durchführung.

Der Fähnrich – trägt bei offiziellen Anlässen die Fahne der Jungschützenabteilung mit allen Ehren. Die Pflege und die sachgemäße Aufbewahrung fallen in seinen Arbeitsbereich, genauso wie der Schutz vor schlechten Witterungen (Regenschutz). Bei allen anderen Veranstaltungen der Jungschützenabteilung unterstützt er die Organisation und Durchführung.

Die 2 Fahnenoffiziere – begleiten den Fähnrich bei offiziellen Anlässen mit Säbel und allen Ehren. Ausnahme bilden alle Ausmärsche, da hier die Säbel nicht mitgenommen werden. In diesem Fall salutieren die Fahnenoffiziere bei Ehrungen der Fahne. Bei allen anderen Veranstaltungen der Jungschützenabteilung unterstützen sie die Organisation und Durchführung.

Der stellvertretende Fahnenoffizier – unterstützt die Fahnenabordnung bei ihrer Tätigkeit und vertritt eine Position bei Abwesenheit. In der Vertretungsposition übernimmt er die oben aufgeführten Aufgaben. Bei allen anderen Veranstaltungen der Jungschützenabteilung unterstützt er die Organisation und Durchführung.

Für den Jungschützenvorstand gilt bei allen Vorstandssitzung, Aktivitäten und Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht. Sollte ein Mitglied verhindert sein, so hat er sich spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung beim Jungschützenmeister begründet abzumelden.

§5.2 Beschlussfähigkeit

Der Jungschützenvorstand entscheidet bei Vorstandssitzungen durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Dem Jungschützenmeister obliegt ein Vetorecht.

§6 Anzugsordnung

Die Anzugsordnungen bei verschiedenen Anlässen sind durch den Bataillonsvorstand niedergeschrieben und in der Kleiderordnung nachzulesen. Generell gilt für den Jungschützenvorstand folgende Anzugsordnung:

Jungschützenmeister – trägt, als Mitglied des Bataillonsvorstandes, goldene Schulterklappen und eine goldene Hutschnur. Er trägt das Jungschützenmeisterabzeichen des BHDS am linken Ärmel seiner Uniform. Desweiteren trägt er bei entsprechenden Veranstaltungen eine grün-weiße Schärpe mit goldenen Fransen.

Stellvertretende Jungschützenmeister – tragen silberne Schulterklappen und eine grün-weiße Hutschnur.

Fähnrich und Fahnenoffiziere – tragen silberne Schulterklappen und eine grün-weiße Hutschnur. Desweiteren tragen sie bei entsprechenden Veranstaltungen eine grün-weiße Schärpe mit silbernen Fransen.

Stellvertretender Fahnenoffizier – trägt silberne Unteroffiziersschulterklappen und eine grün-weiße Hutschnur. Desweiteren trägt er in Vertretungspositionen eine grün-weiße Schärpe mit silbernen Fransen.

Alle Jungschützen unter 18 Jahren tragen eine grüne Weste mit dem Schwaneyer Wappen, ohne Hut.

Alle Jungschützen ab dem 18. Lebensjahr tragen die Uniform in Schwaneyer Art.

§7 Jahreshauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Jungschützenabteilung findet immer vor der Generalversammlung der Bruderschaft statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jungschützenabteilung, sowie die gewählten Vorstandsmitglieder.

§7.1 Einladung

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Neben allen Jungschützen sind auch der Oberst, der Brudermeister, sowie der Präses der Bruderschaft einzuladen. Weitere außerordentliche Einladungen beschließt der Jungschützenvorstand.

§7.2 Leitung

Die Sitzungsleitung obliegt dem Jungschützenmeister. Sollte der Jungschützenmeister abwesend sein, so vertritt ihn einer seiner Stellvertreter. In Ausnahmefällen kann die Vertretung auch durch andere Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.

§7.3 Beschlussfähigkeit

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens 1/10 der Jungschützen, außer den gewählten Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

§7.4 Wahlen des Jungschützenvorstandes

Die Amtszeit im Jungschützenvorstand beträgt 2 Jahre.
Es wird turnusmäßig wie folgt gewählt:
Bei einer ungeraden Jahreszahl werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
Fähnrich, 1. Fahnenoffizier, 2. stellv. Jungschützenmeister
Bei einer geraden Jahreszahl werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
2. Fahnenoffizier, 1. stellv. Jungschützenmeister, stellv. Fahnenoffizier

Außerturnusmäßige Wahlen werden mit der Restamtszeit auf der Einladung der Jahreshauptversammlung angekündigt.

Der Jungschützenmeister hat laut Satzung eine Amtszeit von 4 Jahren.
Zum Amt des Jungschützenmeisters werden in der entsprechenden Jahreshauptversammlung der Jungschützen Vorschläge gesammelt, die dem Bataillonsvorstand, sowie der Generalversammlung mitgeteilt werden.

§8 Aufnahme und Werbung von Mitgliedern

Für die Aufnahme und die Werbung neuer Mitglieder ist jeder Schütze verantwortlich. Die Jungschützenabteilung erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bataillonsvorstand, sowie der Schießsportabteilung Konzepte, um für den Schützenverein zu werben. Potentielle neue Mitglieder sollen in der Regel persönlich angesprochen und zu Veranstaltungen eingeladen werden, um Ihnen den Schützenverein und das Schützenwesen im Sinne von „Für Glaube, Sitte und Heimat“ näher zu bringen.

§9 Aufgaben/Pflichten der Jungschützenabteilung

Zu den Aufgaben und Pflichten eines Geschäftsjahres der Jungschützenabteilung führt der Jungschützenmeister einen detaillierten Jahresplan, in dem er alle anfallenden Aufgaben auflistet und stets aktualisiert.

Die Aufgaben und Pflichten sind:

- Jahresberichterstattung auf der Generalversammlung durch den Jungschützenmeister
- Bedienung und Plakatieren auf Discos
- Mitorganisation des Patronatsfestes (Messdiener und Stühle für die musikalische Begleitung des Gottesdienstes in der Kirche)
- Planung und Durchführung des traditionellen Osterfeuers
- Teilnahme an den Bezirkswettkämpfen, sowie des Bezirksjungschützentages
- Mitorganisation des Vogelschießens (Jungschützenvogel bauen, Schießplatz herrichten)
- Mitorganisation des Schützenfestes (Messdiener und Stühle für die musikalische Begleitung des Gottesdienstes in der Kirche)
- Schmücken beim Jungschützenkönig
- Betreuung des Jungschützenkönigs und seiner Prinzen durch den Vorstand
- Teilnahme an örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen (Sportfest, Herbstfest der Kompanien, Diözesanjungschützentage, Bundesjungschützentage, etc.)
- Teilnahme an Prozessionen, Ausmärsche der Bruderschaft
- Durchführung einer Jahreshauptversammlung
- Anbringen der Lichterketten in der Kirche zur Weihnachtszeit
- Weitere Veranstaltungen und Projekte, die der Jungschützenvorstand beschließt

§10 Jungschützenkönigsschießen und Jungschützenkönig

Zum Jungschützenkönigsschießen darf laut Satzung jeder Jungschütze mit vollendetem 18. Lebensjahr antreten.

Als Jungschützenkönig proklamiert wird derjenige, der das Reststück des Vogels abgeschossen hat.

Als Jungschützenprinzen werden diejenigen Jungschützen proklamiert, die die Reste des Apfels, sowie des Zepters abschießen. Ein Kronprinz wird nicht ermittelt.

Die Jungschützenprinzen stehen dem Jungschützenkönig als Adjutanten zur Seite.

Die Proklamation des Jungschützenkönigs, sowie seiner beiden Prinzen erfolgt durch den Jungschützenmeister.

Der Jungschützenkönig hat seine Aufgaben und Pflichten mit dem Jungschützenvorstand zu besprechen.

Ihm obliegt, wie er das Schützenfest für sich und seine Prinzen gestalten möchte, jedoch immer in Absprache mit dem Jungschützenmeister und dem Vorstand.

In der Regel:

- wird sein Heim am Samstag vor Schützenfest von den Jungschützen geschmückt und er bedankt sich bei den Jungschützen im traditionellen Sinn.

- kehrt eine Abordnung der Jungschützen nach dem Schützenfrühstück am 2.

Schützenfesttag bei ihm bis zum nachmittäglichen Antreten ein.

Der Jungschützenkönig und seine beiden Prinzen nehmen an den Prozessionen teil.

Ihnen ist es freigestellt zu welchen Ausmärschen und weiteren Terminen des Vereins sie mitfahren. Eine Terminliste erhalten Sie vom Jungschützenmeister.

Der Jungschützenkönig vertritt die Bruderschaft bei den Bezirkswettkämpfen des BdSJ.

Sollte er das, laut Statut des BdSJ, entsprechende Alter von 24 Jahren überschritten

haben, tritt einer seiner Prinzen oder ein vom Jungschützenmeister bestimmter Schütze zu den Wettkämpfen an. Weiterhin ist er während seiner Amtszeit Mitglied des Jungschützenvorstandes.

§11 Ordensanträge

Verdiente Jungschützen können mit den Verdienstorden des Bataillons ausgezeichnet werden. Desweiteren hat bei besonderen Verdiensten der Jungschützenmeister zu prüfen, ob ein Jugendverdienstorden des BHDS oder eine Jugendauszeichnung des BdSJ Diözesanverband Paderborn angemessen ist.

Mitglieder der Jungschützenabteilung können dem Jungschützenvorstand Vorschläge zur Verleihung unterbreiten. Der Jungschützenvorstand prüft die Verleihung an verdiente Jungschützen. Der Jungschützenmeister trägt diese dem Ordensgremium vor und begründet die Benennungen.

§12 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der minderjährigen Jungschützen obliegt dem Jungschützenmeister und seinem Vorstand. Er entscheidet, an welchen Veranstaltungen minderjährige Jungschützen teilnehmen und erlaubt diese nur durch schriftliche Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten.

Zu besseren Verständnis für Recht- und Aufsichtspflichten wird empfohlen, dass der Jungschützenmeister und Teile seines Vorstandes entsprechende Kurse besuchen, um diese Fähigkeiten zu erwerben (Gruppenleiterkurs, etc.).

§13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen zur Geschäftsordnung müssen mindestens 4 Wochen vor einer Jahreshauptversammlung der Jungschützen beim Jungschützenmeister eingegangen sein. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf der Jahreshauptversammlung der Jungschützen zu beschließen.

§14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde neu gefasst und am _____ 2011 durch die Jahreshauptversammlung der Jungschützen beschlossen und in Kraft gesetzt.

Altenbeken – Schwaney, den _____ 2011

Jungschützenmeister

Stellv. Jungschützenmeister

Stellv. Jungschützenmeister